

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

- Häufig gestellte Fragen

I. Allgemeine Fragen

1. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Gemeinde Ubstadt-Weiher vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt ist.

In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutzwasser einerseits, aber auch von Niederschlagswasser andererseits enthalten. Ziel der gesplitteten Abwassergebührenkalkulation ist eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte oder auch gesplittete Abwassergebühr).

Die Notwendigkeit für die zum 01.01.2010 rückwirkende Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr beruht auf einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 11. März 2010.

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein: Über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) werden wie bisher die anfallenden Kosten für die Abwasserbeseitigung in Rechnung gestellt.

Bisher wurden die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung nach der insgesamt in Ubstadt-Weiher bezogenen Frischwassermenge verteilt.

Künftig sind diese Kosten in Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser und Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser aufzuteilen.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden dann wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge verteilt.

Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach Quadratmeter versiegelter/überbauter Grundstücksfläche abgerechnet.

3. Was zählt zu den „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen“?

Zu den „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählen sowohl die Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischkanalisation, sowie Sonderbauwerke wie Pumpwerke und Regenüberlaufbecken und die Kläranlage.

4. Wie wurde bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher hat die versiegelten Flächen anhand „grundstücksgenauer Abflussbeiwerte“ kalkuliert. Das mit der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr beauftragte Beratungsbüro Heyder u. Partner aus Tübingen hat für jedes einzelne Grundstück anhand der Daten aus dem automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) die Gebäudeflächen erfasst und anhand gebietstypischer Faktoren die Nebenflächen, wie z. B. Stellplätze, Hofflächen u. a. ermittelt.

Danach erhielten alle Grundstückseigentümer ein Anschreiben mit Plan, auf dem die für ihr Grundstück maßgeblichen Gebäude- und Nebenflächen exakt ausgewiesen waren.

Waren die Daten zutreffend, so war vom Grundstückseigentümer nichts weiter zu veranlassen. Waren die Daten nicht zutreffend, so hatte er die Möglichkeit, Änderungen auf einem dem Schreiben beigefügten Rückmeldebogen mitzuteilen. Diese wurden dann bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr entsprechend berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden dann ins Verhältnis gesetzt zur gesamten bebauten/versiegelten Fläche und daraus eine Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter abflussrelevanter Fläche ermittelt.

5. Werden alle Fläche gleich behandelt?

Der unterschiedlichen Durchlässigkeit von Niederschlagswasser wird dadurch Rechnung getragen, dass vom Gemeinderat sog. Abflussfaktoren für Grundstücksflächen beschlossen wurden.

Diese wurden in 4 Kategorien unterteilt.

Vollständig versiegelte Flächen, dazu zählen Dachflächen, asphaltierte Flächen etc. erhielten den **Abflussfaktor 0,9**.

Stark versiegelte Flächen, dazu zählen fugenoffene Flächen mit Pflaster, Verbundsteine u. a., erhielten den **Abflussfaktor 0,6**.

Wenig versiegelte Flächen, dazu zählen Flächen mit Kies, Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster (wasserdurchlässig) u. a., erhielten den **Abflussfaktor 0,3**.

Alle nicht angeschlossenen Flächen erhielten den **Abflussfaktor 0,0**.

Beispiel:

Ein 10 qm großer, asphaltierter Stellplatz wird mit dem Abflussfaktor 0,9 bewertet, so dass 9 qm überbaute Fläche in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Ein 10 qm großer, mit Rasengittersteinen befestigter Stellplatz würde mit dem Abflussfaktor 0,3 bewertet. Hier werden nur 3 qm überbaute Fläche in die Kalkulation eingehen.

6. Wie wurden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Die Bürger wurden durch Bürgergespräche in allen Ortsteilen, über Informationen im Mitteilungsblatt und Informationen auf der Homepage der Gemeinde Ubstadt-Weiher (www.ubstadt-weiher.de) umfassend über die Thematik informiert.

Desweiteren erhielten alle Grundstückseigentümer Anfangs Februar einen Lageplan ihres Grundstücks, aus dem sich die in die Kalkulation einbezogenen Flächen ergaben. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger hatten dann die Möglichkeit, der Verwaltung Änderungen mitzuteilen, die dann entsprechend in die Kalkulation übernommen wurden.

Jedem Anschreiben war eine Broschüre beigelegt, die nochmals umfassend über das Thema „Gesplittete Abwassergebühr“ informierte.

Darüberhinaus wurde speziell für Fragen rund um die getrennte Abwassergebühr eine Informationsstelle eingerichtet. Diese war erreichbar unter der Tel. Nr. 07251/617-93.

Schließlich konnten auch E-Mails an folgende Adresse gesendet werden: abwasser@ubstadt-weiher.de.

7. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die mittelbar oder unmittelbar in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten; auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden. Darüber hinaus wird für Gründächer und befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teilversiegelte Flächen) auf der Grundlage von Abflussfaktoren (Faktoren vergl. Ziffer 5) nur ein bestimmter %-Satz der Flächen berechnet. Teilversiegelte Flächen sind auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen. Dazu gehören auch wassergebundene Flächen (z. B. Kies- u. Schotterflächen), die wasserdurchlässig sind. Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen **ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation** genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen. Wenn eine Zisterne mit Notüberlauf zur Kanalisation betrieben wird, erfolgt eine Reduzierung der gebührenfähigen Fläche je nach Größe der Zisterne.

8. Muss nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr mehr bezahlt werden?

Nein! Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden lediglich anders verteilt.

Zuletzt wurde je cbm eingeleitetem Schmutzwasser 3,22 €/cbm in Rechnung gestellt.

Anhand der nunmehr vorliegenden und vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenkalkulation ist für das Jahr 2010 eine Schmutzwassergebühr von nur 2,56 €/cbm Schmutzwasser zu berechnen. Dafür kommen 0,42 €/qm abflussrelevanter (versiegelter) Fläche hinzu.

Ob es für den einzelnen Grundstückseigentümer teurer oder billiger wird, hängt daher maßgeblich davon ab, wie hoch der Frischwasserbezug (entspricht der eingeleiteten Schmutzwassermenge) und die für sein Grundstück berechnete abflussrelevante Fläche ist.